

Zulassungsordnung für den konsekutiven Master of Science Logopädie der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten (PH Weingarten) Version 15. Mai 2026

Der Hochschulrat der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) erlässt, gestützt auf Art. 18 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL) die folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Logopädie der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) und der Pädagogischen Hochschule Weingarten (PH Weingarten):

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139)) und § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.05.2026 durch Eilentscheid die nachfolgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zulassung für den Master of Science Logopädie.

Art. 2 Bewerbungszeitraum

- 2.1 Das Zulassungsverfahren zum Studium erfolgt einmal pro Jahr zum Herbst- bzw. Wintersemester. Die Bewerbungsfrist läuft vom 01. Juni bis 15. Juli.
- 2.2 Für Bewerberinnen und Bewerber der PH Weingarten gilt: Es wird gemäss § 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine aussergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine aussergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der aussergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen. Es wird gemäss § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis entsprechend der Satzung der PH Weingarten über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 27.5.2011 angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.

Art. 3 Zulassungsantrag

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Die beigelegten Unterlagen müssen ebenfalls elektronisch eingereicht werden.
- 3.2 Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- ein tabellarischer Lebenslauf
 - eine Kopie des Abschlusses des Bachelorstudiums Logopädie

Die Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) bzw. die Pädagogische Hochschule Weingarten (PH Weingarten) kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Art. 4 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission für den konsekutiven Masterstudiengang Logopädie besteht aus den beiden Studiengangsleitungen der Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo) sowie der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie entscheiden einvernehmlich über die Zulassungsvoraussetzungen, beispielsweise darüber, wer in den Masterstudiengang aufgenommen wird und wie bzw. mit welchen Auflagen ein Masterstudium ohne Bachelorabschluss in Logopädie (Ausbildungsabschluss vor der Umstellung auf die Bachelorstruktur) anerkannt werden kann.

Art. 5 Zulassungsentscheid

Die Hochschulen teilen der Bewerberin / dem Bewerber innert 4 Wochen die Entscheidung über ihren / seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen / Bewerbern, die nicht zugelassen werden-, wird ein Ablehnungsentscheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Logopädie

Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Bachelorabschluss der Studienrichtung «Logopädie» von mindestens 180 ECTS-Punkten
- b) Das Beherrschen der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift, bei nichtdeutscher Erstsprache wird ein C2-Diplom verlangt.
- c) Für Bewerberinnen und Bewerber an der hlo ist ein Strafregisterauszug erforderlich, der bestätigt, dass weder Einträge im elektronischen geführten Strafregister Informationssystem bestehen noch als beschuldigte Person Verfahren laufen, insbesondere nicht solche wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Minderjährigen und/oder Abhängigen.

Die Zulassung von Logopädinnen und Logopäden, die nach Art. 3.2 mit Ausbildung in Deutschland oder der Schweiz keinen Bachelorabschluss in Logopädie nachweisen können und deren Ausbildung auf einem Abschluss an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule oder an einer logopädischen Ausbildungsstätte der Schweiz für Logopädie

beruht, wird mit dem Nachweis eines zusätzlich erworbenen Bachelorabschlusses in einem der Logopädie verwandten Gebiete im Einzelfall entschieden.

Art. 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- 7.1 Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Anzahl der 22 Studienplätze (je 11 Studierende in der Schweiz und in Deutschland) für den Masterstudiengang Logopädie, werden für die Zulassung Ranglisten gebildet.
- 7.2 Die Auswahl- und Zulassungsentscheidung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation des Bachelorabschlusses. Der Grad der Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bestimmt.
- 7.3 Die Bewerbenden werden entsprechend des Zulassungswertes in eine aufsteigende Reihenfolge gelistet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Art. 8 Inkraftsetzung

- 8.1 Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2026/2027.
- 8.2 Die Zulassungsordnung vom 1. Juni 2025 tritt am Tag der Beschlussfassung dieser Ordnung ausser Kraft.

St.Gallen, den 15.05.2026

Die Präsidentin des Hochschulrats

Dr. Lucrezia Meier-Schatz

Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo)

Die Rektorin

Prof. Dr. Andrea Haid

Weingarten, den 27.05.2026

Die Rektorin

Prof. Dr. Karin Schweizer

Pädagogische Hochschule Weingarten